

Herzlich Willkommen!

Um 11:00 Uhr geht es los!

Heute darf die Kamera gern ausgeschaltet bleiben.

So sorgen wir bei der großen Teilnehmerzahl für eine stabile Verbindung
– danke für Ihr Verständnis!



Quelle: chatgpt

Hinweis zur Aufzeichnung

Dieser Fachimpuls wird aufgezeichnet. Erfasst werden ausschließlich der Referent sowie die gezeigte Präsentation. Die Teilnehmendenliste wird nicht aufgezeichnet.

Wenn Sie Ihre Kamera und Ihr Mikrofon deaktiviert lassen, sind Sie in der Aufzeichnung nicht sichtbar und nicht hörbar.

Die Aufzeichnung wird vor dem anschließenden Austausch mit den Teilnehmenden beendet.



Quelle: chatgpt

Fachimpulse Dialogprozess Eingliederungshilfe



Leistung

transfer – Unternehmen für soziale
Innovation GmbH

Bahnhofstraße 23

54516 Wittlich – Rheinland-Pfalz

- Bedarfsermittlung
- Beratung
- Seminare

www.transfer-net.de

transfer

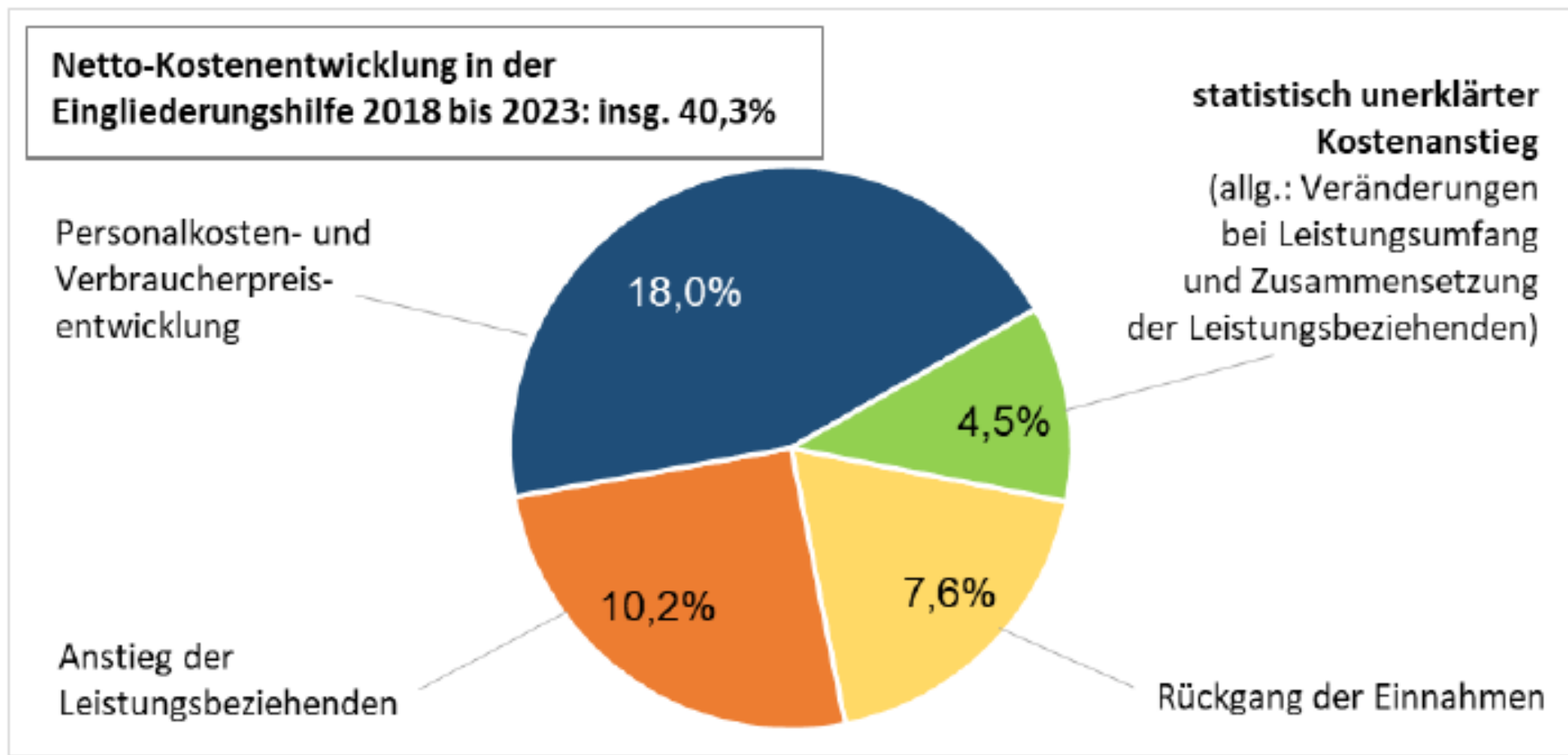


Dialogprozess Eingliederungshilfe



Bild erstellt mit der KI gemini pro, Juli 2026

Abbildung 12 Gesamtbild zur Erklärung der Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe



Quelle: eigene Darstellung, ISG 2024

Das ist der Rahmen.



Das ist der Rahmen.

- https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Teilhabe/empfehlungspapier-eingliederungshilfe-sgb-ix.pdf?__blob=publicationFile&v=9
- Welti et al., „Wenn Menschen mit Behinderungen zum (Kosten)Problem gemacht werden.“ abrufbar unter: https://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/RehaRecht/Infothek/Sonstige_Ver%C3%B6ffentlichungen/2026/RP_Rhea_1_2026_AGRePol_weitgehend_bf.pdf, RP Rhea 1/2026
- DPWV, „Massive Kürzungsvorschläge bei Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung“, <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/massive-kuerzungsvorschlaege-bei-kindern-jugendlichen-und-menschen-mit-behinderung/>, April 2026
- Nefzger, „Das teure Versprechen der Teilhabe“, F.A.Z., 23.06.2026
- Soldt, „Wenn Bürokratie die Hilfen für Behinderte überwuchert“, F.A.Z, 02.06.2026

und andere mehr...

„Gemeinsam mit den Ländern und Kommunen werden wir auf Grundlage der Evaluationen zum Bundesteilhabegesetz dessen Umsetzung und Ausgestaltung beraten. Wir werden **eventuelle Änderungsbedarfe** unter anderem zum Bürokratieabbau identifizieren und prüfen dabei Pauschalierungen.

Wir werden das Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflege zur Schließung von Versorgungslücken klären. Das System der Rehabilitation und Teilhabe werden wir im Sinne des Prinzips „Leistung aus einer Hand“ weiterentwickeln und dabei die spezifischen Bedarfe von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in den Blick nehmen“.

Koalitionsvertrag Zeile 670 – 676, Seite 21

Themencluster und Fachimpulse



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



**Empfehlungen aus dem
Dialogprozess Eingliederungshilfe**

Vorschläge

der Länder, der Kommunalen Spitzenverbände,
der BAGüS, der Verbände und
Selbstvertretungsorganisationen

transfer

Vier Arbeitssitzungen von November
2025 bis Mai 2026.

Drei Sitzungen auf Ebene der
Staatssekretärinnen und
Staatssekretäre.

Zwei Termine für den Austausch mit
Verbänden und
Selbstvertretungsorganisationen,

Zwei Termine mit dem Beauftragten
der Bundesregierung für die Belange
von Menschen mit Behinderungen

Themencluster und transfer - Fachimpulse

August



LEISTUNGEN

September



VERFAHREN

Oktober



VERTRAGS-
RECHT

November



STEUERUNG

Leistungen

... empfohlen wird

§ 95 Feststellung der Sozialleistungen

Der erstattungsberechtigte Träger der Sozialhilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn. Satz 2 gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der Sozialhilfe das Verfahren selbst betreibt.

1. Einführung eines mit § 95 SGB XII vergleichbaren Antragsrechtes



Janßen/Spellbrink:
Sind Leistungsbeziehende der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zur Beantragung von Pflegeleistungen verpflichtet?
SRa 2019, 142

2. Präzisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe in § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX durch eine Verordnung

(Verordnungsermächtigung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates)
Da insbesondere die unbestimmten Rechtsbegriffe **„unverhältnismäßige Mehrkosten“** der gewünschten Leistung und **„Zumutbarkeit“** der abweichenden Leistungsgestaltung in der Praxis Probleme bereiten, wurde eine Konkretisierung für sinnvoll erachtet.



◀	Sprotte: Wunsch- und Wahlrecht: Vergleichbarkeit der Leistungserbringung nach § 104 Abs. 2 S. 2 SGB IX	RdLh 2024, 76	▶
---	--	------------------	---

Wunsch- und Wahlrecht: Vergleichbarkeit der Leistungserbringung nach § 104 Abs. 2 S. 2 SGB IX

Sozialgericht (SG) München, Beschluss vom 15.05.2023 – Az: S 48 SO 131/23 ER

von Dr. Rick Sprotte

Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem SG war zu entscheiden, ob einer Leistungsberechtigten bei einem Umzug aus einer stationären Wohnform – einer Wohngruppe – in eine allein genutzte Mietwohnung Leistungen der Sozialen Teilhabe zustehen.

3. Ausweitung der Anwendungsmöglichkeiten für pauschale Geldleistungen nach § 116 SGB IX auf weitere Leistungen

§ 116 Abs. 1 SGB IX benennt abschließend die Leistungen zur Sozialen Teilhabe, die in Form einer pauschalen Geldleistung nach § 105 Abs. 3 SGB IX in Anspruch genommen werden können. Zukünftig sollen weitere Leistungen der Sozialen Teilhabe als pauschale Geldleistung erbracht werden können, u.a. für einfache Assistenzleistungen und vergleichbare Unterstützungsleistungen.

§ 116 SGB IX

(1) Die Leistungen

1. zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten („kompensatorische Assistenz, Ehrenamt“),
2. zur Förderung der Verständigung (...) und
3. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (Beförderungsleistungen)

können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen nach § [SGB IX § 105](#) Absatz [SGB IX § 105 Absatz 3](#) erbracht werden. Die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der pauschalen Geldleistungen sowie zur Leistungserbringung.



4. Vereinfachungen und Klarstellungen beim Persönlichen Budget

Die Budgethöhe soll Hauptbestandteil des Verwaltungsakts werden. Die Rechtsnatur der Zielvereinbarung wird gesetzlich klargestellt. Eine Budget-Verordnung soll weitere Regelungsinhalte vorgeben (z.B. Erstattung nicht verbrauchter Leistungen, Kündigungsgründe, Überprüfung des Budgets).

Kein rückwirkender Widerruf eines persönlichen Budgets

Ein Verwaltungsakt, der Eingliederungshilfen in Form eines persönlichen Budgets bewilligt, darf dem Empfänger nicht durch eine Zielvereinbarung die Verantwortung für den Erfolg der Maßnahme aufbürden. Einen rückwirkenden Widerruf wegen Verletzung der Abrede hält das Bundessozialgericht für unzulässig.

Redaktion beck-aktuell Nachrichten, Pressemitteilungen, Fachnews becklink 2024323

5. Vereinfachung der Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete nach §45a SGB XII

```
[ Tatsächliche angemessene Bruttokaltmieten ]  
+  
[ Tatsächliche angemessene Heizkosten ]  
-----  
= Durchschnittliche Warmmiete (Einpersonenhaushalt)
```

6. Regelhafte gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe an Bildung durch Einführung einer „Soll-Regelung“ in § 112 Abs. 4 SGB IX

Die gemeinsame Inanspruchnahme zur Teilhabe an Bildung soll der Regelfall werden, soweit dies den Bedarf der leistungsberechtigten Personen deckt und für diese zumutbar ist. ... Insgesamt gilt, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe nachrangig sind zu den Angeboten des Regelsystems der Schule.

Tabelle 12: Leistungsberechtigte mit inklusiven Leistungen in Schulen/Schulbegleitungen nach SGB IX und § 35a SGB VIII in Baden-Württemberg: 2013 - 2022 (jeweils Stichtag 31.12.)

Anzahl Leistungsberechtigte am 31.12.			Entwicklung 2021-2022		Ø jährliche Veränderung in %	
	2021	2022	abs.	in %	2013-2019	2020-2022
SGB IX	3.273	3.524	251	 7,7	 11,9	 11,3
§ 35a SGB VIII	3.926	4.282	356	 9,1	 14,8	 10,3
insgesamt	7.199	7.806	607	 8,4	 13,4	 10,7

Datenquelle SGB VIII: Jährliche Erhebungen des Landesjugendamts bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe in Baden-Württemberg; Daten erst ab 2013 verfügbar

© KV-IS

7. Erweiterung der Möglichkeiten zur gemeinsamen Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialen Teilhabe in bestimmten Fallkonstellationen

Die **gemeinsame Inanspruchnahme** der Leistungen der Sozialen Teilhabe soll gestärkt werden, wenn dies aufgrund einer ohnehin gemeinsamen Wohnsituation oder einer anderweitigen gemeinsamen Zugangsmöglichkeit zu einer Leistung möglich ist.

§ 116 SGB IX

(2) Die Leistungen

.....

können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen im Rahmen der Gesamtplanung nach Kapitel 7.

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können.

... Einigkeit besteht

8. Weiteres gemeinsames Vertreten der Rechtsauffassung zu den Abgrenzungsfragen im Zusammenhang mit Leistungen nach SGB V und Eingliederungshilfe (Besonderer Fokus auf Schul- und Kitabegleitung)

Die Teilnehmenden sind sich einig, dass soweit sich die erforderlichen Maßnahmen unabhängig vom Schul- oder Kitabesuch als medizinisch notwendig erweisen, es an der **unmittelbaren Verknüpfung mit dem Schulbesuch fehlt** und Leistungen nach dem SGB IX in diesen Konstellationen auch aufgrund des Nachranggrundsatzes nicht in Betracht kommen.

... Einigkeit besteht

- 9. Einberufung einer fachlichen Arbeitsgruppe unter Beteiligung von BMG, BMBFSFJ, Ländern und Praktikern im August 2026 zur Klärung der Kompetenzvoraussetzungen für die Übernahme der Steuerung der Pflege (§ 4 Pflegeberufegesetz) durch Heilerziehungspfleger**

... Einigkeit besteht

10. Zurückstellung der Überarbeitung der Verordnung über die Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe (VOLE) → Begriff der wesentlichen Behinderung

Es bestanden erhebliche Bedenken, dass eine Anpassung der Begriffe zu einer Ausweitung oder Reduzierung des berechtigten Personenkreises führen würde. Im bisherigen Diskussionsprozess hat sich gezeigt, **dass eine Zurückstellung der Überarbeitung** von den Teilnehmenden für sinnvoll gehalten wird.

... Einigkeit besteht

11. Heranziehung von Einkommen und Vermögen

Zahlreiche Teilnehmende halten die aktuell geltenden Regelungen für passend. Zu diesem Punkt wurden daher keine Maßnahmenvorschläge identifiziert, die einigungsfähig sind. Deswegen wird dieser Punkt zum jetzigen Zeitpunkt **nicht weiterverfolgt**.

Ihre Fragen und Anliegen?

Lassen wir die Luft raus ...

Aus den Themen unserer Fachimpulse entwickeln wir regelmäßig vertiefende Seminarangebote für unterschiedliche Zielgruppen und Bundesländer. Eine Übersicht finden Sie auf unserer Seminarhomepage.

<https://www.transfer-net.de/bildungsangebote/>

Abschluss



Feedback und
Praxiswünsche



Abschluss

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!